



## Erklärung über Ausschluss von Infektionsrisiko vor dem Schulbesuch

Weinheim, 23. Oktober 2020

*Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte unserer Schülerinnen und Schüler,*

wir haben Sie informiert, dass nach der **neuen Corona-Verordnung Schule des Kultusministeriums vom 31. August 2020** alle Schulen nach §6 verpflichtet sind, „*vor dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung sowie vor der Aufnahme des Betriebes nach Ferienabschnitten*“ eine Erklärung über den Ausschluss eines bekannten Infektionsrisikos von allen Schülerinnen und Schüler einzufordern. Die zugrunde zu legenden Kriterien sind folgendermaßen festgelegt:

### § 6

#### **Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot**

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen sind Schülerinnen und Schüler sowie Kinder,
  1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
  3. für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nach Absatz 2 nicht vorgelegt wurde.
- (2) Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass
  1. nach ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 nicht vorliegt,
  2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,
  3. sie ihr Kind bei Auftreten von Symptomen nach Absatz 1 Nummer 2 während des Schulbesuchs erforderlichenfalls umgehend aus der Einrichtung abholen und
  4. nach ihrer Kenntnis keine Quarantänepflicht nach der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne besteht.

Die Einrichtungen fordern diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung sowie vor der Aufnahme des Betriebs nach Ferienabschnitten ein.

Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Erziehungsberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

Quelle: <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Schule+vom+31.+August>

Daher bitte ich Sie, die folgende Erklärung auszufüllen und Ihrem Kind am ersten Schultag mit in die Schule zu geben. Die Klassenlehrer sammeln die Erklärungen ein. Bitte helfen Sie mit, dass der Rücklauf am ersten Schultag reibungsfrei läuft.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Franke, Schulleiterin



## Erklärung über Ausschluss von Infektionsrisiko nach den Herbstferien vor dem Schulbesuch

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Hiermit bestätigen wir, dass

1. nach unserer Kenntnis ein Ausschlussgrund vom Schulbesuch nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Corona VO Schule vom 31. August 2020 nicht vorliegt (siehe vorstehende Informationen),
2. wir die Einrichtung umgehend informieren, sofern wir davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,
3. wir unser Kind bei Auftreten von Symptomen nach Absatz 1 Nummer 2 während des Schulbesuchs erforderlichenfalls umgehend aus der Einrichtung abholen und
4. nach unserer Kenntnis keine Quarantänpflicht nach der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne besteht.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)